

AUSGABE NR. 1 / JANUAR 2021

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ersten Ausgabe des diesjährigen Bulletins erlauben wir es uns, Sie mit den neuesten Änderungen im Bereich der Steuern bekannt zu machen, die auf Sie am Jahresanfang warten.

Im Falle irgendwelcher Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

ABSCHAFFUNG DES SUPERBRUTTOLOHNS



Im Gesetzblatt wurde das Gesetz 609/2020 GBl. am 31.12.2020 veröffentlicht, durch das sich einige Gesetze im Bereich der Steuern und einige weitere Gesetze oder das Steuerpaket 2021 ändern. Das Gesetz ist seit 1. 1. 2021 wirksam.

Einen Bestandteil des Steuerpakets bildet auch die Abschaffung des Superbruttolohns, die im legislativen Prozess schon seit dem Jahr 2018 als Parlamentsdruckwerk Nr. 254 besprochen wurde, der später dem Steuerpaket 2021 beigefügt wurde.

Über die frühere Entwicklung dieser legislativen Änderung haben wir schon in der letzten Ausgabe Tax Fresh Nr. 3/2020 informiert (alle vorherigen Ausgaben unserer Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter Link <https://www.proxy.cz/tax-fresh>).

Neuerlich ist seit dem Jahr 2021 die Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuer aus der unselbsttätigen Arbeit der Bruttolohn. Der Steuersatz bei den Einkommen, die das 4-Fache des durchschnittlichen Bruttolohns nicht übersteigen, bleibt in der Höhe von 15 %.

Die solidarische Steuererhöhung, die bis zu dieser Zeit 7 % von den Einkommen, die das 4-Fache des durchschnittlichen Lohns übersteigen, betragen hat, wird durch den Steuersatz in der Höhe von 23 % ersetzt. In der Praxis bedeutet das, dass mit dem Satz 23 % neuerlich die Einkommen besteuert werden, die gerade das 4-Fache des durchschnittlichen Lohns übersteigen, der für das Jahr 2021 die Summe von 141 764 CZK pro Monat beträgt.

Wie wir schon in der letzten Ausgabe Tax Fresh angegeben haben, hat der reale Steuersatz bei den Arbeitnehmern mit den Einkommen, die das 4-Fache des durchschnittlichen Lohns nicht übersteigen, bis Ende 2020 20,1 % betragen. Nach der Abschaffung des Superbruttolohns kommt es zu dessen faktischen Reduzierung auf 15 %.

ERHÖHUNG DER STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DEN STEUERPFLLICHTIGEN



Eine weitere legislative Änderung, die in dem Steuerpaket 2021 mit der Wirksamkeit seit 1. 1. 2021 enthalten ist, ist auch die Erhöhung der Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen.

Im Jahr 2021 wird die Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen um 3 000 CZK von der ursprünglichen Summe von 24 840 CZK auf 27 840 CZK erhöht. Ab dem Jahr 2022 wird die Steuerermäßigung um weitere 3 000 CZK, also auf 30 840 CZK, erhöht.

Interessanterweise informieren wir, dass es zur Erhöhung dieser Steuerermäßigung in der Vergangenheit seit dem Jahr 2008 nicht gekommen ist.

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER STEUERRECHTLICHEN ABSCHREIBUNG DES VERMÖGENS



Es ist die Pflicht zum Abschreiben der immateriellen Wirtschaftsgüter nach dem speziellen Steuerregime der Monatsabschreibungen aufgehoben. Neuerlich ist es möglich, die handelsrechtlichen Abschreibungen der langfristigen immateriellen Wirtschaftsgüter als einen steuerlich wirksamen Aufwand auf dieselbe Weise geltend zu machen, wie es jetzt bei den geringwertigen langfristigen Wirtschaftsgütern ist. Der gegebene Vorgang kann nach der Übergangsbestimmung schon bei dem nach dem 1. Januar 2020 beschafften Vermögen genutzt werden.

Ferner ist es zur Erhöhung der Grenze für die steuerrechtliche Abschreibung der langfristigen materiellen Wirtschaftsgüter und für die technische Aufwertung von 40 000 CZK auf 80 000 CZK bei den nach dem 1. Januar 2021 beschafften Wirtschaftsgütern und bei der technischen bis zu demselben Datum fertig gestellten Aufwertung gekommen. Respektive bei den langfristigen materiellen Wirtschaftsgütern, die im Jahre 2020 beschafft wurden, ist es möglich, sich nach der Übergangsbestimmung entweder nach der ursprünglichen, oder schon nach dieser neuen gesetzlichen Regelung zu richten.

Es wird wieder auch die Möglichkeit der Geltendmachung der außerordentlichen Abschreibungen bei den materiellen Wirtschaftsgütern der 1. und der 2. Abschreibungsgruppe, die in der Periode vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Dezember 2021 beschafft wurden, eingeführt, und zwar damit, dass die außerordentlichen Abschreibungen nur beim 1. Besitzer der Wirtschaftsvermögens genutzt werden können. Die Wirtschaftsgüter der 1. Abschreibungsgruppe können auf diese Weise nach 12 Monaten und bei der 2. Abschreibungsgruppe nach 24 Monaten steuerlich abgeschrieben werden, wenn für die ersten 12 Monate des Abschreibens die Abschreibungen in der Höhe von 60 % vom Eingangspreis und in den folgenden 12 Monaten der Rest geltend gemacht werden.

Diese umfangreiche Regelung des steuerrechtlichen Abschreibens der Wirtschaftsgüter bildet ebenfalls einen Bestandteil des Steuerpakets 2021 mit der allgemeinen Wirksamkeit ab dem Jahr 2021.

ESSENSMARKENPAUSCHALE AB 2021



Als ein Bestandteil des Steuerpakets 2021 wurde unter anderem auch die sog. „Essensmarkenpauschale“ genehmigt. Mit der Wirksamkeit ab 1. 1. 2021 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Beitrag für die Verpflegung direkt in der Geldform leisten. Der Beitrag für die Verpflegung kann dann nach der Absicht des Gesetzgebers neuerlich auch von den Arbeitnehmern genutzt werden, die ihn heute nicht erreichen.

Vom Gesichtspunkt des Arbeitgebers zeigt sich der Benefit in der Nutzung der Essensmarkenpauschale vor allem in der Herabsetzung der Administration und in der Aufhebung der Kosten für die Gebühren und Provisionen, die dem Vermittler der Essensmarken entstanden sind.

Auf Seiten des Arbeitnehmers ist dann dieser in der Geldform geleistete Verpflegungsbeitrag von der Einkommensteuer und von den Abführungen der Versicherungsbeiträge bis zur Höhe des gesetzlichen Limits befreit, also als 70 % von dem Wert des Verpflegungsgelds auf den Arbeitsreisen, das durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt wurde.

Die Essensmarkenpauschale ergänzt nur die Möglichkeiten der steuerlich begünstigten Verpflegung. Die steuerliche Wirksamkeit bei der Leistung des Verpflegungsbeitrags dem Arbeitnehmer in der Form einer Essensmarke oder der Absicherung der Betriebsverpflegung ist in vollem Umfang wie bisher aufrechterhalten.

PAUSCHALSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN



Zum 1. 1. 2021 ist die Pauschalsteuer eingeleitet. Diese neuen Regeln für die Geltendmachung der Pauschalsteuer der Selbstständigen wurden in dem Gesetzblatt unter Nummer 540/2020 GBl. am 18.12.2020 verkündet.

Über die frühere Entwicklung des Entwurfs des Gesetzes haben wir Sie schon in der vorigen Ausgabe Tax Fresh Nr. 3/2020 kurz informiert (alle vorherigen Ausgaben unserer Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter Link <https://www.proxy.cz/tax-fresh>).

Der Eintritt in das Pauschalregime für das Jahr 2021 bedingt seine Bekanntgabe, die auf dem entsprechenden Formblatt des Finanzministeriums spätestens bis zum 11. 1. 2021 vorgenommen wird. Aus dem Pauschalregime kann man dann ab dem 1. Januar des Folgejahrs freiwillig aussteigen. Bei der Aufnahme der Tätigkeit im Verlauf des Jahres 2021 kann man ins Regime eintreten, wenn die Bekanntgabe spätestens am Tag der Aufnahme der Tätigkeit abgegeben wird.

Bedingungen für die Geltendmachung des Pauschalregimes sind neuerlich in der Bestimmung § 2a des Gesetzes über die Einkommensteuer geregelt. Der Steuerpflichtige darf zum Beispiel kein USt-Zahler sein und seine Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit für die vorherige Besteuerungsperiode darf 1 000 000 CZK nicht übersteigen. Ferner darf es sich um keinen Steuerpflichtigen in der Insolvenz und um keinen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und um keinen Komplementär einer Kommanditgesellschaft handeln.

Der Selbstständige in dem Pauschalregime führt bis zum 20. Tag des Kalendermonats einen Pauschalvorschuss ab, der den Vorschuss für die Einkommensteuer und für die Renten- und Krankenversicherung umfasst. Für das Jahr 2021 ist der Vorschuss auf 5 469 CZK pro Monat festgelegt.

Das Regime der Pauschalsteuer kann den Kleinunternehmern eine markante administrative Vereinfachung bringen, weil nur ein Monatsvorschuss bezahlt wird und weil die Pflicht wegfällt, die Steuererklärung und die Jahresübersichten für die Sozial- und Krankenversicherung abzugeben. Die Nutzung des Modells der Pauschalsteuer wird jedoch, wie wir schon in der vorherigen Ausgabe Tax Fresh erwähnt haben, nur für einige Unternehmer vorteilhaft sein.

VERSCHIEBUNG VON EET (ELEKTRONISCHE ERFASSUNG VON UMSÄTZEN) BIS ZUM ENDE 2022



Im Gesetzblatt wurde die Novelle verkündet, die die Verschiebung der elektronischen Erfassung von Umsätzen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die legislative Änderung tritt am 3. November 2020 in Kraft. Zur weiteren Verlängerung der Verschiebung von EET ist es vor allem im Zusammenhang mit der aktuellen epidemiologischen Situation und mit den Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19 gekommen.

Die Verschiebung der Pflicht zur elektronischen Erfassung gilt für alle Subjekte ohne Bezug darauf, in welche der Phasen von EET sie gehören. Die Aussetzung von EET betrifft sowohl das übliche, als auch das vereinfachte oder das Sonderregime der Erfassung von Umsätzen.

Das System von EET bleibt auch in der Periode voll funktionsfähig, wenn die Unternehmer infolge dieser Novellierung die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Umsätzen nicht haben. Es ist also auch weiterhin möglich, die Erfassung von Umsätzen in dieser Periode auf der freiwilligen Basis durchzuführen.

Bis Ende 2022 bleibt nur die Pflicht des Schutzes der Authentisierungsdaten, des Zertifikats und des Blocks der Kassenzettel erhalten, die zum Zweck der Erfüllung der Pflicht in dem Sonderregime schon erhalten wurden. Die Steuerpflichtigen, bei denen die Gültigkeit des Zertifikats enden wird, können seinen Ersatz erst auf die Periode des 2. Halbjahres 2022 verschieben. In diese Periode können ebenfalls auch der Antrag auf die Zuweisung der Authentisierungsdaten oder der Antrag auf die Genehmigung der Erfassung von Umsätzen im Sonderregime verschoben werden.

KURZ ZU EINIGEN WEITEREN ÄNDERUNGEN AB 2021



Ab 2021 hat die Gemeinde die Kompetenz auf die Ausgabe des örtlichen Koeffizienten betreffend Immobiliensteuer nicht nur für die ganze Gemeinde wie bisher, sondern auch für einen deren Teil. Die Gemeinde bestimmt zum Beispiel den örtlichen Koeffizienten nur für einige bestimmte Parzellen. Der örtliche Koeffizient wird neuerlich mit der Genauigkeit auf eine Dezimalstelle festgelegt. Ferner ist ab 2021 zu den Zwecken der Grundsteuer neuerlich die Art des Grundstücks maßgebend, die in dem Liegenschaftskataster ohne Bezug darauf erfasst wird, ob es dem tatsächlichen Zustand entspricht.

Seit 1. 1. 2021 ist die maximale Grenze des Steuerbonus aufgehoben, der dem Zahler der Einkommensteuer der natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Steuerbonus für unterhaltene Kinder entstehen kann. Bis zur Gegenwart war es möglich, diesen Steuerbonus bis zum maximalen Limit von 60 300 CZK pro Jahr geltend zu machen.

ABSCHAFFUNG DER GRUNDERWERBSSTEUER



Am 25.09.2020 wurde in dem Gesetzblatt das Gesetz über die Abschaffung der Grunderwerbssteuer verkündet. Die Grunderwerbssteuer ist in der Tschechischen Republik für die Einverleibungen der Übertragungen der unbeweglichen Sachen ins Liegenschaftskataster seit 1. Dezember 2019 rückwirkend abgeschafft.

Den Steuerpflichtigen, denen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuer eine refundierbare Überzahlung entsteht, wird die Rückerstattung der Überzahlung im Einklang mit der Abgabenordnung aufgrund eines abgegebenen Antrags auf die Rückerstattung der Überzahlung ermöglicht.

Über die frühere Entwicklung der Situation haben wir Sie in den vorigen Ausgaben Tax Fresh, zum letzten Mal in Tax Fresh Nr. 3/2020 laufend informiert. (alle vorherigen Ausgaben unserer Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter Link <https://www.proxy.cz/tax-fresh>).

Einen Bestandteil des Gesetzes bilden auch die Änderungen im Bereich der Einkommensteuer mit der Wirksamkeit seit 01.01.2021.

Mit der Wirksamkeit ab 2021 ist der Termintest für die Befreiung der Einkommen der natürlichen Personen aus dem Verkauf der unbeweglichen Sachen, die nicht zum eigenen Wohnen bestimmt sind, von den ursprünglichen 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert. Beim eigenen Wohnen bleibt der zweijährige Termintest wie bisher erhalten.

Ferner kommt es zur Herabsetzung des Limits für den Abzug der Zinsen aus dem Hypothekenkredit für die Absicherung des Wohnungsbedarfs von den ursprünglichen 300 000 CZK auf 150 000 CZK. Das Obige wird nur neue Hypotheken, die nach dem 1. Januar 2021 abgeschlossen werden, betreffen. Im Falle der älteren Hypothekenkredite ist das Limit von 300 Tsd. CZK erhalten.

ANRECHNEN DES STEUERVERLUSTES



Schon seit 01.07.2020 ist die Novelle des Gesetzes über die Einkommensteuer wirksam, die es ermöglicht, den Steuerverlust als einen abzugsfähigen Posten von der Besteuerungsgrundlage auch in 2 unmittelbar vorhergehenden Besteuerungsperioden geltend zu machen. Das kann in der Form einer nachträglichen Steuererklärung realisiert werden.

In den Besteuerungsperioden 2018 und 2019 ist die rückwirkende Geltendmachung des Verlusts limitiert. Es wird möglich sein, maximal die Summe von 30 Mio. CZK als einen abzugsfähigen Posten geltend zu machen, und zwar insgesamt für diese beiden Perioden.

Die Präklusionsfrist zur Festlegung der Steuer wird nur für die Perioden verlängert, in denen der Steuerverlust wirklich rückwirkend geltend gemacht wurde. Der Steuerpflichtige wird jedoch neuerlich die Möglichkeit haben, auf das Recht auf die Geltendmachung des Steuerverlusts in den Perioden, die nach der Entstehung des Verlustes folgen, zu verzichten. Wenn er so tut, wird die Präklusionsfrist dadurch nicht verlängert werden.

Die Novelle umfasst weiter die Übergangsbestimmung, die sich als die Bemühung um eine einmalige Milderung der durch die Pandemie COVID-19 verursachten Krisis zeigt. Der Steuerpflichtige kann den erwarteten Steuerverlust für die erste Besteuerungsperiode, die nach dem 30. Juni 2020 endet, abschätzen und ihn dann in der unmittelbar vorhergegangenen Besteuerungsperiode maximal bis zum Limit von 30 Mio. CZK rückwirkend geltend machen. Wenn es nach der Abgabe der Steuererklärung festgestellt wird, dass der tatsächlich bemessene Steuerverlust niedriger als der abzugsfähige in der abgeschätzten Höhe geltend gemachte Posten ist, wird es nötig sein, eine nachträgliche Steuererklärung abzugeben und die Steuer einschließlich des zusammenhängenden Verzugszinses nachträglich zu zahlen. Nachfolgend wäre es möglich, um die Verzeihung der Zinsen aufgrund des Nachweisens der Tatsachen, von denen bei der Berechnung der Abschätzung des Steuerverlustes herausgegangen wurde, so zu bitten, dass es möglich ist, diese Abschätzung zu verteidigen.

BESCHRÄNKUNG DER BESTEUERUNG DER VERMIETUNG BEI DEN NICHT ZU DEN WOHNZWECKEN DIENENDEN RÄUMLICHKEITEN



Mit der Wirksamkeit ab 2021 kommt es zu einer bedeutsamen Änderung in der Bestimmung § 56a Abs. 3 des Gesetzes über die USt, die in der Beschränkung der Wahl der Besteuerung der Miete der kommerziellen Räumlichkeiten und in der vollständigen Ausschließung der Möglichkeit der Besteuerung der Miete der Wohnräume besteht. Die Miete der unbeweglichen zum Wohnen bestimmten Sachen wird auch im Falle, wenn der Abnehmer der USt-Zahler ist, immer die befreite Leistung ohne Anspruch auf den Steuerabzug sein.

Unter den Wohnräumen zum Wohnen werden zu den Zwecken dieser Bestimmung die Bauwerke der Familienhäuser nach dem Liegenschaftskataster, die Wohnungen, die Einheiten, die keinen anderen nicht zu den Wohnzwecken dienenden Raum als eine Garage, einen Keller oder eine Kammer einschließen, die Bauanlagen, wo mindestens 60 % der Wohnfläche durch einen Wohnraum gebildet sind, die Grundstücke und die Baurechte, deren Bestandteil die zum Wohnen bestimmten Wohnräume sind, verstanden.

Die USt-Zahler, die bei der Beschaffung des Wohnraums vor dem Jahr 2021 den Anspruch auf den Abzug der USt geltend gemacht haben, müssen die Korrektur des Abzugs laut § 78 des Gesetzes über die USt durchführen, wenn der Abzug der USt der Korrektur in der Höhe eines Zehntels des ursprünglich geltend gemachten Abzugs pro Jahr für jedes übriggebliebene Jahr bis zur Erreichung der Frist von 10 Jahren unterliegen wird.

Wir machen aufmerksam, dass es für die Zwecke der USt immer primär ist zu unterscheiden, ob es sich um die Vermietung der Wohnräume oder um die Leistung der Unterkunftsdienstleistung handelt, weil sich die Befreiung auf die Unterkunftsdienstleistungen nicht bezieht.

NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE HANDELSKÖRPERSCHAFTEN



Am 01.01.2021 tritt die bisher umfangreichste Novelle des Gesetzes über die Handelskörperschaften in Kraft. Unten geben wir eine kurze Beschreibung einiger ausgewählten Änderungen an.

Es kommt zur Vereinigung der Bedingungen für die Verteilung des Gewinns und anderer eigenen Ressourcen. Die jetzt einfacheren Bedingungen für die Verteilung anderer eigenen Ressourcen werden also auf das Niveau der Bedingungen für die Gewinnverteilung verschärft. Es wird möglich sein, die Entscheidung über die Gewinnverteilung aufgrund des Jahresabschlusses bis zum Ende der Buchungsperiode, die nach der Periode folgt, in der dieser Rechnungsabschluss erstellt wurde, zu treffen. Es wird möglich sein, den Vorschuss für den Gewinnanteil nur aufgrund eines Zwischenabschlusses auszuzahlen, und wenn es nachfolgend festgestellt wird, dass die ausgezahlten Vorschüsse den Gewinnanteil übersteigen, muss der Gesellschafter den Vorschuss in der Frist von 3 Monaten nach dem Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses zurückerstatten.

Die Regelung der Haftung der Mitglieder der gewählten Organe im Falle der Insolvenz wird durch das Institut mit dem Titel Klage auf die Ergänzung der Passiva ersetzt, wenn das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters über die Pflicht des Mitglieds des gewählten Organs, die Finanzleistung in die Vermögenssubstanz bis zur Höhe des Unterschieds der Summe der Schulden und des Werts des Vermögens der Gesellschaft zu leisten, entscheiden kann. Dadurch werden der Schutz der Gläubiger und zugleich auch die Haftung der Mitglieder der satzungsmäßigen Organe für den Konkurs der Gesellschaft erhöht.

Der Gesellschafter einer GmbH wird die Möglichkeit haben, das mit dem Anteil verbundene Recht zu haben, den Geschäftsführer oder das Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Ebenfalls die Aktiengesellschaft wird die Möglichkeit haben, die Aktien auszugeben, in denen das Recht verankert wird, die Mitglieder der gewählten Organe zu bestellen. Die Novelle lässt auch die Teilnahme des Gesellschafters und einer von ihm bestimmten Drittperson an der Verhandlung der Gesellschaftsversammlung zu, wenn es sich zum Beispiel um die Teilnahme eines Rechtsanwalts oder eines anderen Beraters des Gesellschafters handeln kann.

Neuerlich wird es nicht nötig sein, die Geldeinlage in das Grundkapital auf ein Sonderkonto bei der Bank zu hinterlegen, wenn die Höhe aller Einlagen in der Summe nicht 20 Tsd. CZK übersteigt. Der Alleingründer wird die Möglichkeit haben, solche Einlage zum Beispiel bei dem Notar zu hinterlegen.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY - AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

